Allgemeines

Das Freibad Schönau im Schwarzwald ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schönau im Schwarzwald und dient als Erholungsstätte.

Die Nutzer werden gebeten, die nachstehenden Regelungen dieser Badeordnung zu beachten.

Jeder Besucher des Freibades hat sich im Übrigen so zu verhalten, dass andere nicht gestört, belästigt oder geschädigt werden. Alle Badeeinrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

 Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibads Schönau im Schwarzwald. Der Nutzer soll Ruhe und Erholung finden.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- 1. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Freibades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragten ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Freibads verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragten ausgesprochen werden.
- 3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdigen Interessen der betroffenen einer weiteren Speicherung entgegensteht.
- 4. Bei der Benutzung des Freibades durch Schulen, Kindergärten, Verbänden, Vereinen und sonstigen Gruppen sind die Erzieher, Lehrer, Verbands- oder Übungsleiter für die Beachtung und Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.
- 5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten und Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Freibades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Stadt Schönau im Schwarzwald erlaubt.
- 6. Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Badeordnung bedarf.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- Beginn und Ende der Badesaison sowie die Öffnungszeiten werden von der Stadt Schönau im Schwarzwald bestimmt und am Badeeingang sowie in der Regel auch öffentlich bekanntgemacht.
- 2. Bei ungünstiger Witterung oder aus betrieblichen Gründen können die Öffnungszeiten beschränkt oder das Bad geschlossen werden. Ebenso ist eine Sperrung der Badebecken und Liegewiese möglich. Das Badewasser des Freibades wird teilweise durch die Sonne erwärmt, die Wassertemperaturen unterliegen deshalb den Witterungsverhältnissen. Ansprüche gegen die Stadt Schönau im Schwarzwald aus diesen Gründen sind ausgeschlossen. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder Betriebsteile oder bei witterungsbedingter Schließung des Bades, besteht kein Ansprüch auf Minderung oder Erstattung.
- 3. Für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen sind an der Badekasse Eintrittskarten zu den, vom Gemeinderat festgesetzten und an der Kasse angeschlagenen Eintrittspreisen zu lösen. Die Nutzer sind verpflichtet die Eintrittskarten aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 4. Das Einlass-Ende in der Hauptsaison (Juni, Juli und August) ist täglich um 19.30 Uhr. In der Nebensaison und bei der Schlechtwetter-Regelung endet die Einlass-Zeit bereits um 18.30 Uhr. Außerhalb der Öffnungszeiten sind das Betreten und der Aufenthalt im Bereich des Freibades untersagt. Die Nutzer werden gebeten, spätestens 15 Minuten vor Schließung des Bades das Schwimmbecken zu verlassen.
- 5. Schulklassen und sonstige Gruppen sollten nach Möglichkeit, das Bad an Vormittagen besuchen. Besuche an Nachmittagen sowie Samstagen und Sonntagen sind mit der Betriebsleitung abzustimmen. Für die Durchführung von Schul- und Vereinsschwimmen, sowie für Kursangebote und Veranstaltungen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- 6. Die Einzelkarte gilt am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Zehnerkarten sind innerhalb der gleichen Alterskategorie übertragbar und ab Kauf drei Jahre gültig. Saisonkarten verlieren nach Ablauf der Badesaison in der sie gelöst wurden ihre Gültigkeit. Einzelund Saisonkarten sind nicht übertragbar. Bei einer missbräuchlichen Benutzung ist der vierfache Betrag einer Einzelkarte zu entrichten. Eine Strafanzeige bzw. ein Haus- und Badeverbot wird vorbehalten
- 7. Gelöste Karten werden nicht mehr zurückgenommen. Der Preis für verlorene, abhanden gekommene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 4 Zutritt

- 1. Der Besuch des Freibades und seiner Einrichtungen steht grundsätzlich jeder Person frei.
- Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereichs ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

- 3. Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie Schließfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.
- 4. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
- 5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 6. Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
 - a. die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b. die Tiere mit sich führen
 - c. die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden

§ 5 Badebekleidung

Der Aufenthalt in den Becken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden. Badeshorts dürfen nicht über die Knie gehen, es darf auch keine Unterwäsche oder andere Wäsche aus Baumwolle darunter getragen werden. Das Baden mit Straßenbekleidung ist verboten. Zur Vermeidung von Verunreinigungen haben auch Kleinkinder in den Badebereichen eine Badekleidung zu tragen. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft im Zweifel das Aufsichtspersonal.

§ 6 Allgemeine Verhaltensregeln

- Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 2. Die Einrichtungen des Freibades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden.
- 3. Das Aus- und Ankleiden soll in den dafür bestimmten Umkleideräumen geschehen.
- 4. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
- 5. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Freibad typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

- 6. Es wird gebeten, vor dem Baden und Schwimmen gründlich zu Duschen. Die Verwendung von Seifen, Shampoos, Bürsten oder ähnlichen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 7. Kinder, welche noch nicht schwimmen können, müssen im Nichtschwimmerbecken Schwimmflügel tragen. Übungsschwimmen ohne Schwimmflügel sind ab 5 Jahren mit den Erziehungsberechtigten, nach Absprache mit der Badeaufsicht erlaubt. Bei stark besuchtem Bad ist dies nicht möglich.
- 8. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- 9. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.
- 10. Privater Schwimm- und Aquafitnessunterricht bedürfen der Genehmigung durch die Betriebsleitung.
- 11. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- 12. Der Besuch des Freibades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schwimmmeisters gestattet.
- 13. Bei Aufzug eines Gewitters sind die Becken und Umkleiden unverzüglich zu räumen und das (Frei-)Gelände des Freibades Schönau im Schwarzwald zu verlassen. Der Aufenthalt unter Bäumen ist lebensgefährlich und demzufolge verboten. Nach Abklingen des Gewitters kann das Freibad wieder betreten werden, über die Öffnung entscheidet der diensthabende Schwimmmeister.
- 14. Nicht gestattet ist unter anderem:
 - a. das Lärmen, Grölen, Pfeifen oder sonstige Verursachung von störendem Lärm.
 - b. Nutzern ist es nicht erlaubt Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
 - c. Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser.
 - d. Speisen und Getränke im Beckenbereich.
 - e. Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen alle Gegenstände aus Glas sind vom Beckenrand fernzuhalten.
 - f. Mitbringen von Tieren, Fahrrädern, Zelten und dergleichen.
 - g. Turnen an den Einstiegsleitern.
 - h. das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Freigabe der Sprunganlage.
 - i. Rennen auf den Beckenumgängen und Fangspiele um die Becken.
 - j. das Skaten und die Benutzung von Rollern und ähnlichem.
 - k. Belästigung der Nutzer durch sportliche Übungen und Spiele. Ballspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. In den Becken dürfen nur Wasserbälle benutzt werden
 - I. andere unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder zu werfen.

- m. das Mitbringen von alkoholischen Getränken in größeren Mengen (Sixpacks u.ä.) sowie Spirituosen und andere berauschende Mittel.
- n. das Mitbringen von Waffen, Messern, Schlagringen u. ähnlichem.
- o. das Rauchen im Beckenbereich, auf dem Sonnendeck, sowie in sämtlichen Gebäuden. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- p. das Grillen, Kochen und ähnliche Verrichtungen.

§ 7 Benutzung der Badeeinrichtungen

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist. Die Höhe richtet sich nach dem notwendigen Zeitaufwand. Maßgebend sind die Stundensätze für Reinigungsarbeiten des beauftragten Reinigungsunternehmens. Es ist verboten sich während eines Gewitters im Wasser aufzuhalten.

§ 8 Benutzung des Schwimmerbeckens

Für die Benutzung des Schwimmerbeckens gelten folgende Regeln:

- 1. Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
- 2. Nichtschwimmer dürfen das Schwimmerbecken nicht benutzen, auch nicht in Begleitung eines Erwachsenen oder eines Erziehungsberechtigten.
- 3. Nichtschwimmer dürfen das Schwimmerbecken nur zur Schwimmausbildung unter Anleitung eines Schwimmlehrers benutzen.
- 4. Das Springen ins Becken ist nur von der Startblockseite gestattet.
- 5. Das Queren der Bahnen ist nicht gestattet.

§ 9 Benutzung der Wasserrutsche

Die Benutzung der Wasserrutsche geschieht auf eigene Gefahr.

Für die Benutzung gelten folgende Regeln:

- Über die Freigabe der Wasserrutsche und über die Anzahl der rutschenden Personen entscheidet das Aufsichtspersonal.
- 2. Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der ausgehändigten Beschilderung benutzt und der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten werden.
- 3. Die Rutschbahn ist so zu benutzen, dass andere weder gefährdet noch verletzt werden.
- 4. Kinder unter 7 Jahren ist die Benutzung der Wasserrutsche nur in Begleitung eines Erwachsenen oder einer anderen aufsichts- und verantwortungsfähigen Person gestattet.
- 5. Verboten ist insbesondere:
 - a. Das Stehen, Klettern, Turnen auf der Rutschbahn.
 - b. Die Unterbrechung der Fahrt.

- c. Das Rutschen in sogenannten Ketten.
- d. Das Rutschen liegend mit dem Kopf voraus in Bauch oder Rückenlage.
- e. Das Verweilen im Bahnbereich, insbesondere am Ende der Rutschbahn.
- f. Das Rutschen sitzend rückwärts oder in ähnlichen Formen.
- g. Das Mitführen von Gegenständen, wie Luftmatratzen, Schwimmreifen und ähnlichem.

§ 10 Benutzung der Sprunganlage

- 1. Über die Freigabe der Sprunganlage entscheidet das Aufsichtspersonal.
- 2. Das Abspringen von den Sprungbrettern ist nur geübten Schwimmern erlaubt.
- 3. Kinder unter 7 Jahren ist die Benutzung der Sprunganlage nur in Begleitung eines Erwachsenen oder einer anderen aufsichts- und verantwortungsfähigen Person gestattet.
- 4. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das jeweilige Sprungbrett betritt.
- 5. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Freigabe der Sprunganlage ist verboten.
- 6. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden
- 7. Die Sprunganlage ist nur einzeln zu betreten.

§ 11 Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen

- Kleidungsstücke und Wertsachen können in die hierfür vorgesehenen Schließfächer eingeschlossen werden. Die dazugehörigen Schlüssel werden durch Einwerfen von 1 oder 2 Euro Münzen beim jeweiligen Pfandschloss ausgegeben.
- 2. Grundsätzlich stehen die Schließfächer innerhalb der Öffnungszeiten des Freibades zur Verfügung. Sie sind am Abend vor Schließung des Bades vom Nutzer zu entleeren und geöffnet zurückzulassen. Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, können vom Badepersonal geöffnet werden. Der Inhalt wird als Fundsache sichergestellt und an der Kasse aufbewahrt, wo er während der Öffnungszeiten abgeholt werden kann. Für die Öffnung des Schrankes und die Aufbewahrung der Gegenstände wird ein Entgelt nach Aufwand nach § 7 erhoben.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Schließfächer Nr. 25 bis 42. Hier ist eine Nutzung über die gesamte Saison möglich. Allerdings hat der Nutzer Sorge zu tragen, dass nur trockene Sachen eingeschlossen werden. Spätestens am letzten Betriebstag der jeweiligen Saison sind auch die Schließfächer Nr. 25 bis 42 zu räumen.

§ 12 Aufsicht

- Die Badebetriebsleitung und die von ihr beauftragten Personen führen die Aufsicht über das Freibad. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten, auch wenn sich der Nutzer vorbehält, Beschwerde einzulegen.
- 2. Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Nutzer belästigen oder trotz Ermahnung gegen diese Badeordnung verstoßen, werden vom Schwimmmeister aus dem Bad gewiesen. Das Eintrittsgeld wird nicht zurückerstattet.
- 3. Personen die wiederholt gegen die Badeordnung verstoßen, können von der Betriebsleitung für eine bestimmte Zeit oder dauernd vom Besuch und der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld bzw. das Entgelt für die Saisonkarte nicht zurückerstattet.

§ 13 Haftung

- 1. Die Stadt Schönau im Schwarzwald haftet grundsätzlich nicht für Schäden des Nutzers. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Schönau im Schwarzwald, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- 2. Als wesentliche Vertragspflicht der Stadt Schönau im Schwarzwald z\u00e4hlen insbesondere, aber nicht ausschlie\u00e4lich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gr\u00fcnden teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschr\u00e4nkung gilt auch f\u00fcr die auf den Einstellpl\u00e4tzen des Freibades abgestellten Fahrzeuge.
- 3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Freibad zu nehmen. Von Seiten des Freibades werden keine Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld, Bekleidung u. ä. haftet das Freibad nur nach gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- 4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einem durch die Stadt Schönau im Schwarzwald zur Verfügung gestellten Garderobenschrank oder Schließfach begründet keinerlei Pflichten der Stadt Schönau im Schwarzwald in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder Schließfaches, dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- 5. Die Stadt Schönau im Schwarzwald ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 14 Fundsachen

Gegenstände die im Freibad gefunden werden, sind bei der Badebetriebsleitung oder beim Kassenpersonal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 15 Gewerbliche Tätigkeit

Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nur dem Pächter der Schwimmbadgaststätte gestattet.

Die gewerbsmäßige Erteilung des Schwimmunterrichts bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisteramtes.

§ 16 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können auch schriftlich beim Bürgermeisteramt vorgebracht werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 19.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Badeordnung aufgehoben.

Schönau im Schwarzwald, den 18.07.2022

Peter Schelshorn, Bürgermeister

